

16.06.2014

Drucksache 093/14

Erlass einer Satzung zur Erhebung einer ELAG-Bedarfsumlage durch den Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.09.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.09.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft/Budgetierung

Haushaltsjahr	2014	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Die Satzung zur Erhebung einer ELAG-Bedarfsumlage durch den Kreis Unna wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachbericht

Dem Kreis Unna ist ein Nachzahlungsbetrag nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) für die Jahre 2009 bis 2011 in Höhe von 2.440.463,68 € bei der letzten Rate der Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2013 abgezogen worden. Durch die Einführung eines neuen § 10 a in das Änderungsgesetz zum ELAG hat die Kreis Unna die Möglichkeit, eine fakultative Bedarfsumlage zum Ausgleich dieses Betrages von den Städten und Gemeinden zu erheben.

Der Landrat hat sich hierzu bereits frühzeitig in der Weise positioniert, dies noch nicht im Haushaltsjahr 2013 zu tun, sondern hierüber erst nach Vorliegen des Jahresergebnisses 2013 im Verlaufe des Haushaltsjahres 2014 zu entscheiden.

Im Lichte der nun vorliegenden Daten des Jahresergebnisses 2013 sowie der extrem schlechten Prognosen für das Haushaltsjahr 2014 muss der Kreis Unna hierauf reagieren, um dem eingetretenen Eigenkapitalverzehr bzw. der drohenden Überschuldung entgegenzuwirken.

Zur Ermittlung der gesetzlich fixierten Obergrenze ist von dem Nachzahlungsbetrag zunächst die in der Schlussbilanz des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2011 für diesen Zweck gebildete bilanzielle Rückstellung in Höhe von 307.984,25 € abzuziehen, so dass sich ein ungedeckter Betrag von **2.132.479,43 €** errechnet. Angesichts der finanziellen Situation besteht leider keine Möglichkeit, einen geringeren Betrag als den maximalen Betrag festzusetzen.

Mit Schreiben vom 02.07.2014 wurde die Einleitung des Benehmens zur Festsetzung der ELAG-Bedarfsumlage eingeleitet. Die Gemeinden haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Anlagen

1. Entwurf der Satzung zur Erhebung einer ELAG-Bedarfsumlage durch den Kreis Unna
2. Tabelle mit den Abrechnungsdaten